

Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2025

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 29. Oktober 2024, RRB Nr. 2024/1737

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommissionen

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Prämien 2025	5
3. Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen.....	5
3.1 Prämienverbilligung für Beziehende von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe.....	6
3.1.1 Ergänzungsleistungen	6
3.1.2 Sozialhilfe	6
3.2 Ordentliche Prämienverbilligung	7
3.2.1 Ausgabenentwicklung	7
3.2.2 Anspruchsberechtigung und Inanspruchnahme der ordentlichen Prämienverbilligung..	7
4. Beitrag und Parametermodell 2025	9
4.1 Kantonsbeitrag	9
4.2 Parametermodell	9
4.2.1 Entwicklung	10
4.2.2 Prognose und Simulationsrechnung.....	10
4.3 Parameterwerte für 2025	10
5. Ausblick.....	12
6. Antrag.....	12
7. Beschlussesentwurf.....	13

Kurzfassung

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Prämienverbilligung zu leisten, welche Bund und Kantone gemeinsam finanzieren. In Solothurn entspricht der gesetzliche Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags. Der Kantonsrat legt ihn endgültig fest. Für 2025 erachtet der Regierungsrat unter Berücksichtigung der weiterhin angespannten Finanzlage des Kantons den regulären Beitragsschlüssel von 80% als angemessen. Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beträgt der Bundesbeitrag 2025 an den Kanton Solothurn 112'583'180 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 90'066'544 Franken. Dies ergibt für 2025 eine Prämienverbilligungssumme von insgesamt 202'649'724 Franken. Damit stehen zur Entlastung der Solothurner Bevölkerung rund 11.9 Mio. Franken mehr zur Verfügung als im laufenden Jahr und 24 Mio. Franken mehr, als 2023 entrichtet wurde.

Im Kanton Solothurn sind die finanziellen Mittel für die ordentliche individuelle Prämienverbilligung (IPV) und damit der Spielraum des Regierungsrates bis 2020 stetig zurückgegangen, weil rund 3/4 der Prämienbeiträge nicht beeinflussbar an EL-, FamEL- und Sozialhilfebeziehende fließen. Seit 2016 passte der Kanton die Parameter kontinuierlich gegen unten an (bis 2018 das gesetzliche Minimum erreicht war). Erst 2023 erlaubte eine vom Kantonsrat einmalig vorgenommene Erhöhung der Mittel (Kantonsbeitrag in der Höhe von 85% des Bundesbeitrags) dem Regierungsrat wieder eine grössere Anpassung der Parameter weg vom gesetzlichen Minimum.

Seit Mitte 2024 kann die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) auf eine Modellrechnung zurückgreifen und die Auswirkungen allfälliger Parameteranpassungen besser abschätzen. Dadurch erhält der Kanton ein Instrument für eine zielgerichtete Steuerung der Parameter der IPV. Die Entwicklung der vergangenen Jahre sowie die durchgeführten Modellrechnungen erlauben dem Regierungsrat – unter Berücksichtigung der unsicheren Entwicklungen im Bereich der EL, FamEL und Sozialhilfe – eine weitere Verbesserung des Parametermodells 2025 zugunsten der Solothurner Prämienzahlenden. Die vorgesehenen Parameter-Anpassungen zielen darauf ab, dass einerseits mehr Haushalte Anspruch auf IPV erhalten (Erhöhung des massgebenden Einkommens) und dass andererseits die anspruchsberechtigten Haushalte stärker entlastet werden (Verringerung des Abschlags auf die Richtprämie).

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2025.

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 Abs. 1 KVG). Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent und jene von Kindern um mindestens 80 Prozent (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Der Bund gewährt den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien. Dieser entspricht 7.5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG).

Gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrages. Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest und kann diesen um maximal 30 Millionen Franken erhöhen.

2. Prämien 2025

Die Prämiensteigerung in der Grundversicherung beträgt 2025 für den Kanton Solothurn bei den Erwachsenen 6%, bei den jungen Erwachsenen 6.3% und bei den Kindern 5.3% (Bundesamt für Gesundheit, mittlere kantonale Prämie pro Altersklasse 2025, Mitteilung vom 26. September 2024). Die monatlichen Durchschnittsprämien 2025 präsentieren sich für den Kanton Solothurn wie folgt:

Tabelle 1: Durchschnittsprämien Kanton Solothurn

	Erwachsene	Junge Erwachsene	Kinder
Durchschnittsprämie 2025 SO	578.00	424.00	132.00
Durchschnittsprämie 2024 SO	551.00	405.00	129.00

3. Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen

Die Prämienverbilligungsleistungen kommen hauptsächlich folgenden vier Gruppen zugute:

- Personen, welche Ergänzungsleistungen (EL) beziehen,
- Familien, welche Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) beziehen,
- Personen, welche Sozialhilfeleistungen beziehen,
- Personen, welche ordentliche Anträge stellen.

Die kantonale Ausgleichskasse (AKSO) zahlt die gewährte Verbilligung direkt an die Krankenversicherer aus und nicht an die Anspruchsberechtigten. So kommen die Mittel ihrer Bestimmung zu.

Tabelle 2: Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen (in Mio. Franken)

Jahr	Total	Ergänzungsleistungen	FamEL	Sozialhilfe	Ordentliche
2016	143.9	55.4	9.5	33.8	45.2
2017	155.5	60.7	10.2	33.2	51.4
2018	151.9	63.6	11.9	33.7	42.7
2019	158.1	67.5	14.3	33.0	43.3
2020	159.1	68.8	15.5	33.2	41.6
2021	159.5	68.4	16.4	34.1	40.6
2022	159.9	68.9	16.9	32.7	41.4
2023	178.2	74.6	17.0	30.4	56.2
2024 ¹⁾	185.0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Bemerkungen:

¹⁾ Prognose per 30.09.2024

3.1 Prämienverbilligung für Beziehende von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

Die Beiträge an die Prämienverbilligungen für Beziehende von EL, FamEL und Sozialhilfe kann der Regierungsrat bzw. der Kanton ohne Änderung der gesetzlichen Bestimmungen nicht direkt beeinflussen und steuern. Diese Bezugsgruppen sind damit nicht Teil des IPV-Modells.

3.1.1 Ergänzungsleistungen

Bis 2020 stieg das Volumen der Prämienverbilligung an EL-Beziehende an, bis das Wachstum zwischen 2020 bis 2022 abflachte. 2023 stieg der Beitrag um 5.7 Mio. Franken bzw. 8.3% sprunghaft an. Der Anstieg korrespondiert mit der allgemeinen Entwicklung bei den Ergänzungsleistungen (Zunahme der Neuanmeldungen und Pendenzenabbau): 2023 verzeichnete die AKSO einen Anstieg an EL-Beziehenden von fast 11%.

Für 2024 und 2025 rechnet die AKSO weiter mit einer jährlichen Zunahme an EL-Beziehenden zwischen 6% und 8%. Es ist damit zu rechnen, dass die IPV-Beiträge an den EL-Bereich bis und mit 2025 entsprechend weiter zunehmen werden. Zusätzlich zum tendenziellen Wachstum der Anzahl Beziehenden wirkt sich die regelmässige Erhöhung der für die EL massgebenden kantonalen Durchschnittsprämien aus. Seit Inkrafttreten der EL-Reform 2021 erhalten EL-Beziehende im Grundsatz die kantonale Durchschnittsprämie. Liegt die tatsächliche Prämie darunter, erhalten sie neu nur noch die effektiven Ausgaben gedeckt. Für Personen mit Sozialhilfe gilt im Kanton Solothurn diese Regelung schon seit langem; sie erhalten die individuelle Prämie, maximal die kantonale Durchschnittsprämie. Letzteres gilt seit 2015 auch für Beziehende von FamEL. Eine zuverlässige Prognose zur Kostenentwicklung der Prämienverbilligungen an EL-Beziehende ist generell schwierig, entwickelte sich der Bereich in den vergangenen Jahren doch sehr volatil.

Die Auszahlungen an Anspruchsberechtigte von FamEL sind in den letzten Jahren jeweils leicht angestiegen, ein Trend, der sich nach heutigen Erkenntnissen bis und mit 2025 fortführen bzw. geringfügig verstärken dürfte. Hauptgrund für den Anstieg war jeweils die Prämienentwicklung, die Anzahl unterstützter Familien blieb konstant.

3.1.2 Sozialhilfe

Ab 2016 setzte eine Stabilisierung bzw. Reduktion der Ausgaben ein, welche sich 2022 und 2023 nochmals verstärkte. Dies u.a., weil kein signifikanter Zuwachs an Dossiers feststellbar ist und seit 2023 die Zuständigkeiten im interkantonalen Geschäftsverkehr konsequenter durchgesetzt werden. Dadurch nahm die IPV an aus anderen Kantonen zugezogene Personen im jeweiligen Geschäftsjahr leicht ab. Eine künftige Zunahme an Dossiers ist aber nicht gänzlich auszuschlies-

sen, da sich u.a. aufgrund steigender Lebenshaltungskosten die Armutsgrenze verschieben kann.

3.2 Ordentliche Prämienverbilligung

3.2.1 Ausgabenentwicklung

Der ausbezahlte Gesamtbetrag für die ordentliche Prämienverbilligung hat zwischen 2016 und 2021 in der Tendenz abgenommen. Gleichzeitig nahm auch die Anzahl Verfügungen ebenso stetig ab. Die Abnahme ist darauf zurückzuführen, dass seit 2016 die Parameter des IPV-Modells kontinuierlich gegen unten angepasst wurden (bis 2018 das gesetzliche Minimum erreicht war). Dadurch erfüllten jährlich immer weniger Personen die Anspruchsvoraussetzungen. 2022 wurde mit 41.4 Mio. Franken erstmals seit 2019 wieder ein leicht höherer Betrag und eine Zunahme der Anzahl Verfügungen gegenüber dem Vorjahr festgestellt.

2023 nahm der Kantonsrat eine einmalige Erhöhung der Mittel vor (Kantonsbeitrag von 85% anstatt 80% des Bundesbeitrags). Diese Massnahme erlaubte dem Regierungsrat erstmals seit 2018 eine grössere Anpassung der Parameter weg vom gesetzlichen Minimum. So konnten Kanton und Bund 26'931 Solothurner Haushalte bzw. 39'082 Personen mit ordentlichen Prämienverbilligungen in Höhe von 56.2 Mio. Franken entlasten, was einer Steigerung von 14.8 Mio. Franken bzw. 35.7% gegenüber 2022 entspricht. Für 2024 beschloss der Kantonsrat dann wieder den regulären Beitragsschlüssel von 80%, weshalb der Regierungsrat von einer weiteren Anpassung der Parameter absah.

Tabelle 3: Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen (in Mio. Franken)

Jahr	Leistungen	Verfügungen (inkl. Quellenbesteuerte)
2016	45.2	25'776
2017	51.4	26'635
2018	42.7	24'179
2019	43.3	24'151
2020	41.6	23'091
2021	40.6	21'676
2022	41.4	23'493
2023	56.2	k.A.

3.2.2 Anspruchsberechtigung und Inanspruchnahme der ordentlichen Prämienverbilligung

Wie die Mehrheit der Schweizer Kantone (17) benachrichtigt der Kanton Solothurn Anspruchsberechtigte mittels eines Antragsformulars. Die AKSO ermittelt auf Basis der aktuellen Steuererklärung (grundsätzlich des Vorjahres) die potenziell auf ordentliche IPV anspruchsberechtigten Haushalte und stellt ihnen automatisch ein vorausgefülltes Antragsformular zu, welches sie kontrollieren, wenn nötig ergänzen und unterschrieben retournieren können. Die AKSO prüft die retournierten Anträge, verfügt diese definitiv und zahlt die IPV direkt an die jeweiligen Krankenversicherungen aus. Mit der neuen IT-Anwendung können AKSO und Kanton 2024 erstmals systematisch die Struktur der IPV-Berechtigten sowie die Rücklaufquote der automatisch generierten und verschickten Antragsformulare erheben (vgl. Tabellen 4 und 5).

Bis 30. Juni 2024 verschickte die AKSO an 17'427 Haushalte ein automatisch generiertes Antragsformular. Knapp die Hälfte der anspruchsberechtigten Haushalte verfügt über ein massgebendes Einkommen¹⁾ zwischen Fr. 20'000.00 und Fr. 50'000.00, 30% unter Fr. 20'000.00 und 20%

¹⁾ Satzbestimmendes Einkommen gemäss Steuererklärung inkl. IPV-Anrechnungsfaktoren (u.a. 50% steuerbares Vermögen).

über Fr. 50'000.00. Dabei ging fast 3/4 der Antragsformulare an Ein-Personen- oder kinderlose Haushalte. Alleinerziehenden-Haushalte machen rund 12% aus, Haushalte mit einem oder mehr Kindern 16%.

Von den 17'427 produzierten Antragsformularen wurden insgesamt 14'951 bzw. 85% der AKSO zur Prüfung und Weiterverarbeitung retourniert. 20% der Haushalte machten dabei Änderungen in ihren wirtschaftlichen Bedingungen oder ihrer Lebenssituation geltend.

Bemerkenswert ist, dass die Rücklaufquote mit zunehmendem massgebendem Einkommen tendenziell steigt, und insbesondere Haushalte mit niedrigem massgebendem Einkommen ihre IPV-Ansprüche nicht geltend machen. Über die verschiedenen Haushaltskonstellationen hinweg ist die Rücklaufquote ähnlich hoch, einzig Ein-Personen-Haushalte weisen gegenüber den anderen Kategorien eine wesentlich tiefere Quote auf.

Die Gründe, warum Personen und Haushalte ihren IPV-Anspruch nicht geltend machen, können vielfältig sein, sind aktuell nicht bekannt und müssten vertiefter analysiert werden. Wichtig ist anzumerken, dass ein Teil der Anträge bewusst nicht retourniert wird, z.B. weil sich die Lebenssituation grundlegend geändert hat und per se kein Anspruch auf IPV mehr besteht. Ein weiterer Teil dürfte per Stichtag noch nicht retourniert worden sein.

Die vorliegende Auswertung gibt zwar erste Anhaltspunkte, sie muss gleichzeitig aber mit Vorsicht interpretiert werden. Es handelt sich um eine Bestandesaufnahme per Mitte 2024 und zeigt nur ein Abbild der tatsächlichen Situation. Einerseits führt die AKSO bis Ende Jahr weitere Antragsproduktionen durch. Andererseits können neben den direkt angeschriebenen Haushalten alle im Kanton Solothurn wohnhaften Personen, welche nicht direkt ein Antragsformular erhalten, ihren IPV-Anspruch ebenfalls prüfen lassen. Diese Personen sind in der vorliegenden Auswertung nicht enthalten. Das Gesamtbild wird sich mit dem Abschluss des Geschäftsjahrs vervollständigen.

Tabelle 4: Automatisch zugestellte Antragsformulare und Rücklaufquote pro massgebender Einkommensgruppe (in Franken), Stand 30. Juni 2024

Einkommensgruppe	Total		
	Anzahl verschickt	Anzahl Antworten	Quote
0-5'000	1'402	1'116	79.6%
5'001-10'000	771	639	82.9%
10'001-20'000	3'117	2'554	81.9%
20'001-30'000	3'088	2'608	84.5%
30'001-40'000	3'746	3'139	83.8%
40'001-50'000	1'660	1'535	92.5%
50'001-60'000	1'781	1'656	93.0%
60'001-70'000	1'364	1'250	91.6%
Über 70'000	492	449	91.3%
Total	17'421	14'946	85.8%

Bemerkungen:

6 Fälle konnten keiner Kategorie zugeordnet werden.

Die Auswertung beinhaltet die Antragsproduktionen bis 30. Juni 2024.

Tabelle 5: Automatisch zugestellte Antragsformulare und Rücklaufquote pro Haushaltskonstellation, Stand 30. Juni 2024

Haushaltskonstellation	Total		
	Anzahl verschickt	Anzahl Antworten	Quote
E = Erwachsene/r			
J = Junge/r Erwachsene/r			
K = Kind			
1E	9'601	7'763	80.9%
1E 1K	1'089	960	88.2%
1E 2K	934	835	89.4%
2E	3'038	2'835	93.3%
2E 1K	749	683	91.2%
2E 2 oder mehr K	2'016	1'875	93.0%
Total	17'427	14'951	85.8%

Bemerkungen:

Junge erwachsene sind unter Erwachsene enthalten.

Die Auswertung beinhaltet die Antragsproduktionen bis 30. Juni 2024.

4. Beitrag und Parametermodell 2025

4.1 Kantonsbeitrag

Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beträgt der ordentliche Bundesbeitrag 2025 für den Kanton Solothurn 112'583'180 Franken (2024: 105'954'455 Franken; +6.6 Mio. Franken bzw. 6.2%). Der Kantonsbeitrag entspricht damit bei einem Beitragsschlüssel von 80% gemäss § 93 Abs 2 SG 90'066'544 Franken (2024: 84'763'564 Franken; +5.3 Mio. Franken bzw. 6.3%). Dies ergibt für 2025 eine reguläre Prämienverbilligungssumme von insgesamt 202'649'724 Franken (2024: 190'718'019 Franken; +11.9 Mio. Franken bzw. 6.2%).

Unter Berücksichtigung der weiterhin angespannten Finanzlage des Kantons erachtet der Regierungsrat auch für 2025 den regulären Beitragsschlüssel von 80% des Bundesbeitrags als angemessen. Damit stehen zur Entlastung der Solothurner Bevölkerung insgesamt rund 11.9 Mio. Franken (+6.2%) mehr zur Verfügung als im laufenden Jahr und gut 24 Mio. Franken (+13.7%) mehr, als 2023 entrichtet wurden. Dadurch dürfte der Prämienanstieg zumindest teilweise abgefedert werden können.

Von diesen Mitteln stehen für die ordentliche individuelle Prämienverbilligung voraussichtlich rund 67.5 Mio. Franken zur Verfügung, nachdem für EL-Beziehende rund 85.5 Mio. Franken, für FamEL-Beziehende 18.2 Mio. Franken und für Sozialhilfe-Beziehende rund 31.4 Mio. Franken abgegrenzt worden sind.

Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest und hat die Möglichkeit, diesen um maximal 30 Millionen Franken zu erhöhen (§ 93 SG Abs. 3).

4.2 Parametermodell

Die Beiträge für Beziehende von EL, FamEL und Sozialhilfe kann der Kanton nicht direkt beeinflussen (vgl. Ziffer 3.1). Dies führt dazu, dass für die ordentliche IPV nur so viele Mittel zur Verfügung stehen, wie die genannten Anspruchsgruppen nicht beanspruchen. Die Ausgaben für die ordentliche IPV kann der Regierungsrat anhand eines beweglichen Modells indirekt steuern. Gemäss § 89 SG legt er die Parameter, den Anteil des steuerbaren Vermögens und den Prozentsatz des massgebenden Einkommens fest und kann die Auszahlung von minimalen IPV-Beiträgen ausschliessen. In der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) sind die Details geregelt, wie er diese Werte festzulegen hat.

4.2.1 Entwicklung

Im Kanton Solothurn sind die finanziellen Mittel für die ordentliche IPV und der Spielraum des Regierungsrats bis 2020 stetig zurückgegangen, weil rund 3/4 der Prämienbeiträge an EL-, FamEL- und Sozialhilfebeziehende fließen. Bis 2018 deckte der Kanton zudem die Verlustscheine nach Art. 64a Abs. 4 KVG in Höhe von jährlich rund 11 Mio. Franken aus dem IPV-Kredit, erst seit 2019 sind sie entkoppelt. Die Massnahme führte zwar zu einer kurzfristigen Entlastung. Die damalige Ausgabenentwicklung der IPV deutete jedoch darauf hin, dass mit einem Beitragsschlüssel von 80% die gesetzlichen Ansprüche aller Bezugsgruppen nur mit einem Parametermodell am untersten gesetzlichen Rand gedeckt werden können. Seit 2016 passte der Kanton die Parameter kontinuierlich gegen unten an (bis 2018 das gesetzliche Minimum erreicht war).

Dieser Trend veränderte sich ab 2020, indem sich die jährlichen Gesamtausgaben bei rund 160.0 Mio. Franken einpendelten. 2020 schöpfte der Kanton von den gesprochenen Mitteln 3.8 Mio. Franken, 2021 8.8 Mio. Franken (inkl. einmaliger Erhöhung des Kantonsbeitrags um 4.2 Mio. Franken gemäss § 93 Abs. 3 SG aufgrund der vorgeschriebenen Anhebung des Prozentsatzes für die Kinderprämie per 1. Januar 2021) und 2022 4 Mio. Franken nicht aus. Diese stagnierende Entwicklung ermöglichte 2023 erstmals wieder eine grössere Anpassung der Parameter weg vom gesetzlichen Minimum. In Kombination mit einer moderaten unterjährigen Anpassung der Parameter zahlte der Kanton die gesprochene Summe vollständig aus und entlastete die Solothurner Bevölkerung mit insgesamt 178.2 Mio. Franken.

4.2.2 Prognose und Simulationsrechnung

Per Ende September 2024 prognostiziert die AKSO, dass der bewilligte IPV-Kredit 2024 in Höhe von 190.7 Mio. Franken um rund 5 Mio. Franken nicht ausgeschöpft wird. Eine aussagekräftige Prognose für das laufende Jahr wird durch den Wechsel auf die neue IT-Anwendung zusätzlich erschwert. Die Prognosemethodik der AKSO basiert auf Vorjahreswerten. Durch die Umstellung veränderten sich u.a. die Auszahlungsmodalitäten, so dass 2024 nicht 1-zu-1 vergleichbar mit den Referenzjahren ist. Dies vermag sich auf die Prognosequalität auszuwirken. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass im 4. Quartal ein Nachholeffekt eintritt.

Seit diesem Jahr kann die AKSO wieder auf eine Simulationsrechnung zurückgreifen und die Auswirkungen allfälliger Parameteranpassungen besser abschätzen. Dadurch erhält der Kanton ein Instrument für eine zielgerichtete Steuerung der Parameter. Wie jede Modellrechnung vermag die Simulation jedoch nicht sämtliche Einflussfaktoren und Entwicklungen der Realität abzubilden und muss laufend mit neu gewonnen Erfahrungswerten ergänzt werden. Nichtsdestotrotz lassen die Entwicklung der vergangenen Jahre, die aktuelle Prognose 2024 sowie die durchgeführten Simulationsrechnungen für 2025 Spielraum für eine Anpassung der Parameter. Unter den oben erwähnten Vorbehalten in Kombination mit der unsicheren Entwicklung im Bereich der EL, FamEL und Sozialhilfe (vgl. Ziffern 3.1.1 und 3.1.2) erwägt der Regierungsrat eine Erhöhung des Parametermodells zugunsten der Solothurner Prämienzahlenden.

4.3 Parameterwerte für 2025

Die vorgesehenen Parameter-Anpassungen zielen darauf ab, dass einerseits mehr Haushalte Anspruch auf IPV erhalten (Erhöhung des massgebenden Einkommens von 76'000.-- auf 80'000.-- Franken) und dass andererseits die anspruchsberechtigten Haushalte stärker entlastet werden (Verringerung des Abschlags auf die Richtprämie von 30% auf 27%). Der Regierungsrat behält sich vor, die definitiven Parameter 2025 im Dezember festzulegen, wenn das Geschäftsjahr 2024 kurz vor dem Abschluss steht.

Von folgenden Parametern ist auszugehen:

Richtprämie:

Die Richtprämie bemisst sich an der kantonalen Durchschnittsprämie. Gemäss § 68 SV liegt diese jeweils 10% tiefer. Das Departement kann den Abschlag von 10% nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 20% verändern.

Der Abschlag wird auf 27% festgelegt.

Eigenanteil:

Gemäss § 70 Abs. 1 und 2 SV werden die prozentualen Eigenanteile abhängig von der Höhe des massgebenden Einkommens im Rahmen von 6 bis 12% linear festgelegt. Das Departement kann nach Massgabe der verfügbaren Mittel die Eigenanteile um +/- 4% verändern. Die Eigenanteile werden im Rahmen von 9 bis 15% festgelegt.

Massgebendes Einkommen I:

Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von 0.- bis 84'000.-- Franken verfügt (§ 70 Abs. 1 und 2 SV). Das Departement kann diesen Grenzwert um +/- 12'000.-- Franken verändern. Das massgebende Einkommen I wird bei 80'000.-- Franken festgelegt.

Massgebendes Einkommen II (Verbilligung bei Kindern und jungen Erwachsenen):

Kindern werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 84'000.-- Franken um mindestens 80% verbilligt, jungen Erwachsenen um mindestens 50%. Das Departement kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens nach Massgabe der verfügbaren Mittel auch hier um +/- 12'000.-- Franken verändern (§ 70 Abs. 4 SV). Auch das massgebende Einkommen II wird bei 80'000.-- Franken festgelegt.

Anrechnung Vermögen:

Gemäss § 69 Abs. 1 Bst. g SG wird das massgebende Einkommen durch verschiedene Einkommensvariablen korrigiert. Unter anderem sind 20% - 50% des satzbestimmenden Vermögens anzurechnen. Das Departement bestimmt den geltenden Prozentsatz nach Massgabe der verfügbaren Mittel. Hier ist der höchstmögliche Ansatz von 50% zur Anwendung zu bringen.

Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag:

Prämienverbilligungsbeiträge unter 240 Franken pro Anspruchsjahr und erwachsener anspruchsberechtigter Person werden nicht ausbezahlt. Das Departement kann diese Auszahlungslimite bis auf 360 Franken erhöhen (§ 70 Abs. 3 SV). Das Limit der Anspruchsbeschränkung ist bei 240 Franken anzusetzen.

Zusammenfassend soll 2025 folgendes Parametermodell angewendet werden:

Parameter 2025:	Richtprämie Erwachsene 422, Junge Erwachsene 310, Kinder 96 Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag: 240 Eigenanteil: 9%-15% Massgebendes Einkommen I und II: 0-80'000 Franken Anteil Vermögen: 50%
Parameter 2024:	Richtprämie Erwachsene 386, Junge Erwachsene 284, Kinder 90 Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag: 240 Eigenanteil: 9%-15% Massgebendes Einkommen I und II: 0-76'000 Franken Anteil Vermögen: 50%

5. Ausblick

Sowohl auf Bundesebene als auch Kantonsebene sind Entwicklungen im Gange, welche die Prämienverbilligungen betreffen und voraussichtlich gesetzliche Anpassungen wie auch finanzielle Auswirkungen zur Folge haben:

- Am 9. Juni 2024 lehnten Volk und Stände die Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» mit 55.47% ab, wodurch der Bundesrat den vom Parlament beschlossenen Gegenvorschlag umsetzen und die Ausführungsverordnung erarbeiten wird. Es wird ein Inkrafttreten per 1. Januar 2026 angestrebt. Mit dem Gegenvorschlag werden die Kantone verpflichtet, einen Mindestbeitrag zur Finanzierung der Prämienverbilligung zu leisten. Die Kantone müssen zudem festsetzen, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf. Gemäss Schätzungen des Bundes ist für den Kanton Solothurn gegenüber dem Referenzjahr 2020 mit Mehrkosten in Höhe von 15.5 Mio. Franken und einem jährlichen Zuwachs zwischen 1.4 und 1.7 Mio. Franken zu rechnen.
- Mit Beschluss vom 2. April 2024 (RRB Nr. 2024/548) erklärte der Regierungsrat den Auftrag der Mitte-Fraktion «Faires Prämienverbilligungssystem» (A Nr. 0270/2023) für erheblich. Dieser beauftragt den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass bei der Berechnung der Prämienverbilligungen Konkubinatspaare den Ehepaaren gleichgestellt werden. Die finanziellen Auswirkungen und welche Konsequenzen die neue Regelung auf den Vollzug hätte, ist zum jetzigen Zeitpunkt schwierig zu beurteilen. Der Kantonsrat hat das Geschäft zum Erarbeitungszeitpunkt der vorliegenden Botschaft und Entwurf noch nicht behandelt.
- Am 10. September 2024 beschloss der Regierungsrat (RRB Nr. 2024/1452) ein Massnahmenpaket mit 113 Massnahmen im Umfang von rund 60 Millionen Franken zur Stabilisierung des Finanzhaushalts bis 2028. Eine der Massnahmen sieht die Optimierung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) in Abgrenzung zur Sozialhilfe vor. Dabei sollen mehr Mittel für die ordentliche IPV geschaffen werden, indem Beziehenden von wirtschaftlicher Sozialhilfe nur noch maximal die kantonale Richtprämie (bisher Durchschnittsprämie) vergütet wird. Damit sollen insbesondere die zu erwartenden Mehrkosten aufgrund des Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative zumindest teilweise abgedeckt werden.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

7. Beschlussesentwurf

Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2025

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. März 1996 (KVG; SR 832.10) und § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. Oktober 2024 (RRB Nr. 2024/1737), beschliesst:

1. Für die Prämienverbilligung 2025 wird der Kantonsbeitrag auf 80% (90'066'544 Franken) des Bundesbeitrages (112'583'180 Franken) festgelegt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin 2024-045
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (4)
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste